

Jugendamt (51)

Allgemeines

Das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - weist dem Jugendamt eine Fülle von Aufgaben zu. Das Schwergewicht liegt in erster Linie darin, Kinder, Jugendliche und Eltern in verschiedenen Erziehungs- und Lebenssituationen zu unterstützen und zu beraten und - sofern erforderlich - die notwendigen Hilfen zur Erziehung zu leisten.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Schwerpunkte :

Förderung der Erziehung in der Familie

Der gesetzliche Auftrag des Jugendamtes ist es, junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind in Erziehungsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Es ist zu einer gesellschaftlichen Realität geworden, dass immer mehr Kinder/Jugendliche mit der Erfahrung aufwachsen müssen, dass sich ihre Eltern trennen und scheiden lassen. Das hat zur Folge, dass Mütter/Väter ihre Kinder alleine erziehen oder zusammen mit einem/einer neuen Partner(in), der/die möglicherweise auch selber eigene Kinder mit in die neue Beziehung bringt.

Vielfach sind die Lebensbedingungen von Kindern/Jugendlichen unsicherer und instabiler geworden (z. B. wechselnde Bezugspersonen/Instabilität in den persönlichen Beziehungen, häufige Wohnort- und Schulwechsel, wirtschaftliche Notlagen). Deshalb muss die Jugendhilfe sehr differenzierte Angebote zur Förderung in den Familien machen können:

1. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
2. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung (§ 17 SGB VIII)
3. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)
4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
5. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
6. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII).

Leistungsarten (Hilfen zur Erziehung)

Die nachfolgende Übersicht soll einen Überblick über die einzelnen Hilfearten geben und die finanziellen Auswirkungen für den Landkreis in den Jahren 2001 bis 2005 darstellen:

Erziehung in einer Tagesgruppe

2001	418.611,00 €
2002	463.777,00 €
2003	488.777,00 €
2004	590.191,00 €
2005	536.307,00 €

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

2001	649.477,00 €
2002	680.979,00 €
2003	738.473,00 €
2004	723.754,00 €
2005	638.508,00 €

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)

2001	1.190.603,00 €
2002	1.287.818,00 €
2003	1.485.291,00 €
2004	1.278.405,00 €
2005	1.333.222,00 €

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35 a SGB VIII - stationär –

2001	378.245,00 €
2002	490.737,00 €
2003	655.502,00 €
2004	658.150,00 €
2005	672.567,00 €

Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

2001	399.300,00 €
2002	345.190,00 €
2003	282.458,00 €
2004	284.211,00 €
2005	311.395,00 €

Ambulante Hilfen wie sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaften, soziale Gruppenarbeit §§ 29, 30,31 SGB VIII

2001	201.956,00 €
2002	296.624,00 €
2003	282.458,00 e
2004	284.211,00 €
2005	311.395,00 €

An dieser Stelle sollen die Bereiche Sozialpädagogische Familienhilfe, Vollzeitpflege und Heimerziehung, Hilfen in Tagesgruppen sowie Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte näher dargestellt werden, da sie in der Familien- und Jugendhilfe einen wichtigen Raum einnehmen.

Heimerziehung und Vollzeitpflege

(§§ 33 und 34 KJHG)

In der Familie sollen die Kinder durch Geborgenheit, emotionale Zuwendung, Erziehung und der Sicherstellung der elementaren Bedürfnisse zu seelisch, geistig und körperlich gesunden Menschen heranwachsen.

Das Jugendamt versucht bei auftretenden erziehungs- und entwicklungsbedingten familiären Problemen/Konflikten zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die notwendig und geeignet erscheinen, die Familie als Lebensgemeinschaft zu erhalten.

Leider gibt es Problemkonstellationen (z. B. Gewalt, sex. Missbrauch, Drogen- bzw. Alkoholmissbrauch, psychische Erkrankungen, Beziehungslosigkeit, Verwahrlosung), die eine Herausnahme eines Kindes/Jugendlichen zwingend erforderlich machen (Schutzauftrag/Garantenpflicht des Jugendamtes).

Steht eine Fremdunterbringung an, kann diese in einer Pflegefamilie oder in einem Heim bzw. einer sonstigen betreuten Wohnform erfolgen. Bei jüngeren Kindern bemüht sich das Jugendamt um eine Unterbringung in einer Pflegefamilie. Das setzt aber voraus, dass die häufig vorhandenen Verhaltensstörungen noch nicht zu gravierend sind und Pflegeeltern überfordern würden.

Zurzeit arbeitet das Jugendamt mit 29 Heimeinrichtungen zusammen, die sehr differenzierte Hilfen/Förderungen anbieten können. Die meisten Heime arbeiten inzwischen familienanalog (kleine Gruppen, dezentral, feste BezugsbetreuerIn).

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfeplanung (§§ 36/37 SGB VIII) begleitet das Jugendamt seine „Heimkinder“, steuert und beaufsichtigt den Hilfeverlauf.

Das Jugendamt gewährt zurzeit in 84 Fällen Hilfe für Vollzeitpflege (74 Fälle davon minderjährig, 4 davon volljährig). In Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform befinden sich zur Zeit 44 Kinder und Jugendliche, davon sind 10 volljährig.

Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Hilfe zur Erziehung, die im § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) als eigenständige Hilfeart benannt ist. Sie unterstützt die Erziehungsaufgaben der Eltern (Personensorgeberechtigten) durch intensive Betreuung und Begleitung der Familie, d. h. auch der einzelnen Familienmitglieder.

Die Familie soll befähigt werden, Konflikte und Belastungen anzunehmen und zu bearbeiten und sich neue Verhaltensweisen aneignen. Sozialpädagogische Familienhilfe bietet Hilfe zur Selbsthilfe an. Sie setzt jedoch die Bereitschaft der Familie zur An-

nahme des Angebotes voraus und erwartet, dass die Eltern auf längere Sicht in die Lage versetzt werden können, ihren Erziehungsauftrag eigenverantwortlich wahrzunehmen. Der rechtzeitige Einsatz der Hilfe soll dazu dienen, die Familie zu erhalten und Fremdunterbringungen zu verhindern.

Dieses Angebot ist in den zurückliegenden Jahren stetig ausgebaut worden, nicht zuletzt auch, um kostenintensive Fremdunterbringungen zu vermeiden. So kostet die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Einrichtung etwa zwischen 3.500,00 € und 4.000,00 € im Monat, die Unterbringung in einer Pflegefamilie zwischen 600,00 € und 700,00 € monatlich.

In diesem Bereich besteht eine enge Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund. Darüber hinaus werden Fachkräfte verschiedener freier Träger der Jugendhilfe beschäftigt.

Der inzwischen recht hohe Bedarf an dieser ambulanten Hilfe zeigt auf, dass zunehmend mehr Eltern in ihrem Erziehungsverhalten unsicher und hilfebedürftig geworden sind.

Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte § 35a SGB VIII

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Maßnahmen nach § 35a SGB VIII setzen neben einer drohenden oder bereits vorhandenen seelischen Behinderung zusätzlich voraus, dass ein soziales Integrationsrisiko hinzutritt, das die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen, seine Eingliederung in die Gesellschaft und sein Heranwachsen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit aller Voraussicht nach nicht unerheblich beeinträchtigen wird.

Die Eingliederungshilfe kann in stationärer Form oder auch in ambulanter Form gewährt werden.

Insbesondere in den ersten Jahren des Berichtszeitraumes ist eine Vielzahl von Anträgen zur Übernahme von Kosten zur Behebung von Teilleistungsstörungen (Legasthenie/ Dyskalkulie) eingegangen. In diesem Zusammenhang musste oft deutlich gemacht werden, dass Teilleistungsstörungen nicht mit seelischer Behinderung gleichzusetzen sind. Nicht jede Störung schulischer Fertigkeiten hat Krankheitswert und/oder ist eine vorhandene oder drohende seelische Behinderung im Sinne von § 35a SGB VIII. Die Entwicklung der Fallzahlen im ambulanten Bereich ergibt sich aus nachstehender Aufstellung.

**Ambulante Eingliederungshilfe § 35 a SGB VIII
– Kosten –**

	Fälle	Ausgaben
2001	91	132.277,00 €
2002	85	161.153,00 €
2003	88	160.067,00 €
2004	79	149.507,00 €
2005	61	91.000,00 €

Hilfen in Tagesgruppen § 32 SGB VIII

Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII ist eine Hilfe zur Erziehung, die als "teilstationäres" Angebot zwischen den ambulanten und den stationären Hilfen für Kinder und Jugendliche angesiedelt ist. Sie soll als flexibles und bedarfsgerechtes Angebot die pädagogischen und therapeutischen Möglichkeiten einer stationären Einrichtung mit den Vorteilen einer ambulanten Hilfe, das heißt Orientierung an der Lebenswelt des Kindes und Verbleib in seiner Familie, verbinden.

Zielgruppen sind in der Regel Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten, zu deren Behebung gezielte sozial- bzw. heilpädagogische Maßnahmen erforderlich sind. Bedarfsbezogen sollen die Erziehungsbedingungen durch soziales Lernen in der Gruppe, Förderung der schulischen Entwicklung sowie gleichzeitiger Arbeit mit der Familie, wie beispielsweise durch Beratung und Unterstützung der Eltern, verbessert werden. Bei Bedarf sind notwendige therapeutische oder heilpädagogische Behandlungsmaßnahmen in den Familienalltag zu integrieren. Die intensive Arbeit mit der Herkunftsfamilie mit dem Ziel einer Verbesserung der dortigen Erziehungsbedingungen ist erforderlich.

Die Zahl der untergebrachten Kinder ist im Berichtszeitraum mit 25 Kindern im Jahr in etwa konstant geblieben.

Erzieherischer Jugendschutz

Der Jugendschutz nimmt innerhalb der Jugendhilfe eine wichtige Rolle ein. Er richtet sich in erster Linie an das erwachsene Umfeld von Kindern und Jugendlichen und soll Eltern, Familien, Erzieher und Lehrern über jugendgefährdende Entwicklungen informieren und Mittel und Wege zur Verhinderung von Gefährdungen entwickeln.

Gesetzliche Grundlagen sind hier insbesondere das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften.

Neben der Bearbeitung von traditionellen und aktuellen Jugendschutzthemen, wie Drogen, Alkohol, und Medien muss der heutige Kinder- und Jugendschutz auf neue Entwicklungen oder Tendenzen bei Gefährdungen schnell und sachgerecht reagieren.

Die Gefahren, die aus Gesellschaft und Wirtschaft auf Kinder und Jugendliche zukommen, unterliegen einem schnellen Wandel. Eine besondere Gefährdung stellt in diesem Zusammenhang das Internet dar. Durch rechtzeitiges Intervenieren bzw. Reagieren durch verstärkte Pressearbeit und öffentlichkeitswirksame Aktionen beabsichtigt das Jugendamt, Gefährdungen entgegenzuwirken und Schädigungen zu mindern bzw. zu vermeiden.

Das Jugendamt hat hier in den letzten Jahren mit verschiedenen Veranstaltungen versucht, zur Aufklärung beizutragen.

Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes, die ihre gesetzliche Grundlage in § 38 Jugendgerichtsgesetz und § 52 SGB VIII findet. Sie ist bei Strafverfahren gegen Jugendliche (zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt) und Heranwachsende (zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt) von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichten zu beteiligen und soll zugleich frühzeitig prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe zur Stabilisierung der Lebenssituation und/oder Förderung der weiteren Entwicklung bei den Jugendlichen oder jungen Volljährigen in Betracht kommen. Die Jugendgerichtshilfe soll die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in Verhandlungen vor den Jugendgerichten zur Geltung bringen sowie sich zu den zu ergreifenden Maßnahmen äußern; auch wacht sie darüber, dass Jugendliche den angeordneten Weisungen und Auflagen des Gerichtes nachkommen und teilt Zuwiderhandlungen dem Jugendgericht mit. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist sie auf die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zum Jugendlichen angewiesen.

Die Fallzahlen im Bereich der Jugendgerichtshilfe sind im Laufe der vergangenen Jahre ständig gestiegen. Immer häufiger sind es Jugendliche und Heranwachsende, die deutliche Verwahrlosungstendenzen aufweisen. Oft stammen diese Jugendlichen aus Elternhäusern, die es vor Jahren aufgegeben haben, erzieherisch und damit haltgebend auf ihre Kinder einzuwirken.

Dazu folgender Auszug aus den Jahresstatistiken der JGH:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Straftaten	1002	1174	1036	1108	1172	1049
Fallzahlen	816	975	878	947	1012	1236
Täter,	658	720	658	708	757	744
davon Wiederholungstäter	223	256	276	310	332	297
JGH - Berichterstellung	120	151	173	157	208	195
Teilnahme an Hauptverhandlungen	182	275	257	262	279	283
Vermittlung gemeinnütziger Arbeitsaufträge*	138	144	168	149	199	200

Nicht nur aufgrund der über die Jahre stetig gestiegenen Anzahl der Arbeitsaufträge gestaltet sich die Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit zunehmend schwieriger. Die Einrichtung zahlreicher Arbeitsstellen zur Integration in den Arbeitsmarkt, sog. Ein-Euro-Jobs, haben den Bedarf und die Möglichkeit der Beaufsichtigung der eingesetzten meist jugendlichen Straftäter bei gemeinnützigen Einrichtungen zusätzlich eingeschränkt.

Täter-Opfer-Ausgleichsfond

Angelehnt an ein Modell im Amtsgerichtsbezirk Dortmund ist im Jahre 2004 auch im Ammerland ein entsprechendes Projekt entstanden.

Die Vermittlung einer Arbeitsgelegenheit in Verbindung mit dem Täter-Opfer-Ausgleichsfonds (TOA-Fonds) erfüllt gegenüber einer einfachen Arbeitsaufgabe eine doppelte Zielsetzung. Zum einen soll, wie bei jeder anderen Arbeitsaufgabe auch, durch die Ableistung der Aufgabe ein positiver Einfluss auf die künftige Lebensführung ausübt werden, zum anderen wird zusätzlich Gelegenheit zum Schadensausgleich gegeben.

Junge Straftäter unter 21 Jahren ohne eigenes Einkommen erarbeiten sich durch Ableistung einer gewissen Stundenzahl an gemeinnütziger Arbeit einen vom Jugendrichter oder Staatsanwaltschaft festgelegten Betrag, der direkt an die Opfer als Ausgleich für Unannehmlichkeiten, Schmerzen oder Schäden ausgezahlt wird. Für jede Stunde gemeinnütziger Arbeit werden fünf Euro angerechnet.

Zu Einzahlungen in den Fond werden junge Straftäter unter 21 Jahren mit eigenem Einkommen herangezogen. Entweder werden die Einzahlungen durch Urteil des Jugendrichters veranlasst oder die Staatsanwaltschaft erteilt eine Zahlungsaufgabe als Voraussetzung für eine Verfahrenseinstellung.

Da die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen, dass jugendrichterliche Zahlungsaufgaben an gemeinnützige Einrichtungen erfolgen müssen, erklärte sich der Kinderschutzbund aus Bad Zwischenahn bereit, die Einrichtung und Verwaltung des Fonds zu übernehmen. Die Einrichtung des Fonds erfolgte im Juni 2004.

Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach dem JGG

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass zwischen Straffälligkeit und Erziehungsdefiziten ein direkter Zusammenhang besteht. Oft handelt es sich bei Straftaten im Jugendalter um jugendtypische Vergehen, die entwicklungsbedingt auftreten. Hier ist also eine pädagogische Hilfe zur persönlichen Entwicklung und zum Aufzeigen von persönlichen Perspektiven angesagt und keine Freiheitsentziehung. Es ist daher sinnvoll, den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, durch betreute Maßnahmen mit pädagogischer Unterstützung an ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu arbeiten.

Nach dem Jugendgerichtsgesetz sind der Jugendgerichtshilfe folgende Möglichkeiten eröffnet, um auf Jugendstraftaten mit erzieherischen Maßnahmen angemessen zu reagieren:

1. pädagogisch betreute Arbeitsaufträge
2. Betreuungsweisungen
3. soziale Trainingskurse und
4. Täter-Opfer-Ausgleich.

Um eine solche pädagogische Maßnahme am effektivsten gestalten zu können, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen zwingend notwendig. Welche Maßnahme für den Jugendlichen oder Heranwachsenden am sinnvollsten ist, kann nur durch Konsens dieser Stellen herbeigeführt werden. Der Jugendrichter verhängt auf Vorschlag der Jugendgerichtshilfe die entsprechenden pädagogischen Maßnahmen, die dann vom bzw. im Jugendamt umgesetzt werden.

Prävention

Die Aufgabenstellungen des Jugendschutzes und der Prävention sind im Jugendamt der Kreisjugendpflege zugeordnet

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden mit dem Wort „Prävention“ konkrete Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten bzw. gezielte Vorbeugemaßnahmen gegen das Begehen von Straftaten, wie beispielsweise „Suchtprävention“, verbunden. Als Bestandteil von Gemeinwesenarbeit ist Prävention darauf angelegt, diejenigen sozialen Strukturen zu stärken, die für ein funktionierendes Gemeinwesen wichtig sind: Familien mit ihrer Erziehungs- und Schutzfunktion, Schulen und Betriebe mit ihren Aufgaben Ausbildung und Arbeit, Wohnen und Gesundheit.

Damit geraten auch die wesentlichen Ansatzpunkte und Partner für Präventionsarbeit ins Blickfeld:

- Familien
- Betriebe
- Verbände/Vereine (z. B. Drogenberatungsstelle, Schuldnerberatung, Sportvereine)
- Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Polizei, Gemeindejugendpflege, Arbeitsamt, Kreisgesundheitsamt).

Adressaten von Präventionsarbeit sind zwar in erster Linie Kinder und Jugendliche, generell zielt Prävention aber auf alle Bevölkerungsteile ab. Erfolge und Wirkungen von Maßnahmen der Gewalt- und Kriminalprävention lassen sich oft schwerlich nachweisen. Dies liegt in der Natur der Aufgabe. Positive Effekte können vor allem dann erwartet werden, wenn viele unterschiedliche Funktionsträger und Institutionen vor Ort zusammenarbeiten.

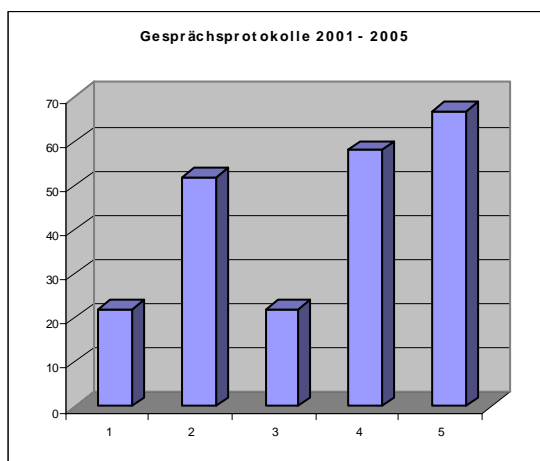
Die Präventionstätigkeit des Landkreises zielt darauf ab, die Vernetzung örtlicher Aktivitäten zu fördern. Durch gezielte Weitergabe von Informationen und Anregungen sollen mögliche Träger wie Kindergärten, Schulen, Gemeindejugendpflege, Ortspräventionsräte, Betriebe, Vereine und Verbände für die Durchführung präventiver Maßnahmen und

Aktionen gewonnen werden. Als Träger von örtlichen wie kreisweiten Aktionstagen und Projekten leistet der Landkreis seinen Beitrag, den Gedanken und die Möglichkeiten präventiven Wirkens in weiten Kreisen der Bevölkerung zu verankern.

Krisentelefon

Das Krisentelefon ist ein Gemeinschaftsprojekt des Kreispräventionsrates, der Frauenbeauftragten, des Jugendamtes des Landkreises Ammerland und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Unter der Telefonnummer **0800/262226** können Betroffene täglich zwischen 14:00 und 22:00 Uhr Hilfe erwarten. Das Telefon hat am 01. März 2001 seinen Betrieb aufgenommen. Das „Telefon gegen Gewalt“ im Ammerland bietet allen Betroffenen Entlastung und Hilfe an. Die Beratung ist vertraulich und anonym. Polizei oder Jugendamt werden ohne ausdrücklichen Wunsch nicht informiert.

Die Nachfrage ist ständig gewachsen.



Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 KJHG)

In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Sollte der Besuch einer Tageseinrichtung die finanzielle Belastungsfähigkeit der Eltern übersteigen, ist die Teilnahmegebühr auf Antrag vom Jugendamt teilweise bzw. ganz zu übernehmen. Der Aufwand für die Übernahme von Kindergartenbeiträgen betrug in den Jahren :

2001	254.189,00 €
2002	268.937,00 €
2003	312.015,00 €
2004	359.216,00 €
2005	379.692,00 €

Vermeehrt fallen unter diesen zu fördernden Personenkreis alleinerziehende Elternteile und sozial schwache Familien. Die wirtschaftlich angespannte Situation spiegelt sich auch in diesen Zahlen wieder.

Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 KJHG)

Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson).

Die Aufwendungen für die Tagespflege entwickelten sich wie folgt:

2001	100.185,00 €
2002	107.294,00 €
2003	120.851,00 €
2004	110.395,00 €
2005	109.964,00 €

Durch das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene **Tagesbetreuungsausbaugesetz** sind in diesem Bereich gravierende Änderungen eingetreten. Bestand bislang nur ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, so ergibt sich nunmehr für den Jugendhilfeträger die Verpflichtung, für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für Kinder im schulpflichtigen Alter ebenfalls ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesbetreuungsplätzen vorzuhalten.

Für Kinder im Alter unter drei Jahren wurde diese Verpflichtung dahingehend konkretisiert, dass gesetzlich formulierte Kriterien für einen Mindestbedarf vorgegeben werden (§ 24 III i. V. m. § 23 SGB VIII). Danach sind Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege mindestens vorzuhalten:

- wenn Erziehungsberechtigte - auch wenn das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder

- wenn ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Kann am 1. Januar 2005 das für die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Jugendhilfeträger beschließen, dass die Verpflichtung erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010, erfüllt wird (§ 24 a). In diesem Fall ist der Jugendhilfeträger verpflichtet, für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und jährlich zum 15. März den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2005 festgestellt, dass diese Verpflichtung zurzeit erfüllt wird. Da aber nicht auszuschließen ist, dass bei wachsendem Bedarf dieser nicht in jedem Fall gedeckt werden kann, wird von der Übergangsregelung nach § 24 a SGB VIII Gebrauch gemacht.

Der Landkreis ist bemüht, das bereits vorhandene Netz von qualifizierten Tagesmüttern weiter auszubauen. Durch den Rückgang der Geburtenzahlen werden darüber hinaus vermutlich in den nächsten Jahren freie Kindergartenplätze entstehen, die gegebenenfalls auch in Krippenplätze umgewandelt werden können. In Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede kann davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben des Gesetzgebers zeitgerecht, also bis zum 1. Oktober 2010, erfüllt werden können.

Betreuungen für Erwachsene

Das zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz (BtG) beinhaltet weitreichende Verbesserungen für altersgebrechliche, geistig behinderte, psychisch, seelisch oder suchterkrankte Menschen und bedeutet auch für die kommunale Arbeit auf dem Gebiet der bisherigen Vormundschaften und Pflegschaften für Erwachsene einen tiefen Einschnitt. Mit dem BtG ist die sogenannte Entmündigung abgeschafft worden. An die Stelle der bisherigen Vormundschaften und Pflegschaften für Erwachsene ist jetzt die „Betreuung für Erwachsene“ getreten. Zuständig für die Aufgaben auf dem Gebiet des Betreuungsrechts sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Das BtG rückt die Sorge für die Person des Betreuten, dessen Achtung und emotionale Zuwendung in den Vordergrund. So hat der Betreuer durch persönlichen Kontakt mit dem zu Betreuenden dessen Bedürfnisse und Wünsche festzustellen und diesen nach Möglichkeit – im Rahmen des Zumutbaren - zu entsprechen. Aus dem Grundsatz der persönlichen Betreuung heraus hat der Gesetzgeber der Einzelbetreuung durch eine natürliche Person den Vorrang vor allen anderen Betreuungsmöglichkeiten eingeräumt.

Für Erwachsene, die ihre Angelegenheiten nicht mehr oder teilweise nicht mehr selbst regeln kön-

nen, weil sie an einer geistigen, seelischen oder psychischen Krankheit oder Behinderung leiden, wird vom Vormundschaftsgericht im Einzelfall eine Betreuung angeordnet. Der Betreuer handelt dann in einem genau festgelegten Umfang (Aufgabenbereiche z. B. Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge usw.) für den hilfsbedürftigen Menschen. Dabei geht es in erster Linie um die rechtliche Vertretung des Betroffenen. Die persönliche Pflege ist nicht Gegenstand einer gesetzlichen Betreuung. Der Betreuer ist Organisator solcher Hilfen.

Durch eine Gesetzesänderung ist die Betreuungsstelle seit Juli 2005 befugt, die sogenannten Vorsorgevollmachten zu beglaubigen.

Die Betreuungsstelle beim Landkreis ist dem Jugendamt zugeordnet. Sie ist auf die Mithilfe sozial engagierter Bürger und auf die Bereitschaft, ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen, angewiesen.

Zahl der Betreuungen im Landkreis Ammerland

2001	918
2002	1010
2003	1153
2004	1234
2005	1315

Beistandschaften, Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften

Im Berichtszeitraum sind lediglich im Bereich Beistandschaften einige Veränderungen eingetreten.

Bis zum 11. April 2002 konnte eine Beistandschaft gemäß § 1713 BGB nur von einem Elternteil eingerichtet werden, dem die alleinige elterliche Sorge für das Kind zustand. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so kann nunmehr der Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft auch von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

Die Aufgaben des Beistandes umfassen gemäß § 1712 BGB

- a) die Feststellung der Vaterschaft
- b) Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Der Unterhalt bemisst sich nach den Regelbeträgen. Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist auf den Unterhalt anzurechnen.

Durch die Änderung des § 1612 b Abs. 5 BGB zum 1. Januar 2001 war die Schaffung neuer Unterhaltstitel notwendig, da die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, sofern der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages zu leisten. Zuvor war bereits bei einer Verpflichtung von 100 % des Regelbetrages eine Anrechnung des hälftigen Kindergeldes möglich gewesen.

Teilweise wurde der höhere Unterhaltsanspruch der Kinder urkundlich von den Unterhaltspflichtigen anerkannt. In einer Vielzahl der Fälle musste jedoch in einem gerichtlichen Beschlussverfahren der Unterhalt neu festgesetzt werden.

Die Zahl der geführten Beistandschaften ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung:

2001	784
2002	760
2003	741
2004	748
2005	748

Von den Unterhaltspflichtigen konnten folgende Unterhaltsbeträge eingezogen werden:

2001	835.211 €
2002	867.376 €
2003	801.861 €
2004	838.212 €
2005	769.202 €

Die Realisierung von Unterhaltsbeträgen ist zunehmend schwieriger geworden, da seit Einführung von Hartz IV vermehrt Unterhaltspflichtige nicht mehr leistungsfähig sind.

Beratung und Unterstützung

Unabhängig von der Einrichtung einer Beistandschaft haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, nach § 18 KJHG Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder des Jugendlichen.

Insbesondere unmittelbar nach einer Trennung der Kindeseltern werden diese Angebote vermehrt in Anspruch genommen. Im Jahr 2005 wurden 165 Beratungen mit Schriftverkehr geführt. 2004 konnten dagegen nur 113 Fälle gezählt werden.

Bei außergerichtlichen Einigungen erübrigt sich vielfach die Einrichtung einer Beistandschaft.

Beurkundungswesen

Nach § 59 Abs. 3 SGB VIII hat das Jugendamt geeignete Beamte und Angestellte zur Vornahme von Beurkundungen zu ermächtigen. Die Befugnis der Urkundsperson ist in § 59 Abs. 1 SGB VIII abschließend geregelt. Die Beurkundungen im Jugendamt sind kostenfrei.

Die Anzahl der Beurkundungen ergibt sich aus nachstehender Aufstellung:

2001	611
2002	450
2003	577
2004	553
2005	529

Unterhaltsvorschuss

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) bezweckt, alleinstehenden Eltern und ihren Kindern wirtschaftlich zu helfen, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Voraussetzung ist, dass das Kind bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von dem anderen Elternteil dauerhaft getrennt lebt und darüber hinaus nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.

Unterhaltsvorschuss wird in Höhe der jeweils geltenden Regelbeträge abzüglich anteiligem Kindergeld gezahlt; längstens für 72 Monate innerhalb der ersten zwölf Lebensjahre des Kindes.

Die gewährten Leistungen werden dem Landkreis Ammerland seit 2002 in Höhe von 80 % vom Land Niedersachsen erstattet, wobei die Mittel letztlich von Bund und Land jeweils anteilig aufgebracht werden. Im Gegenzug verbleiben 66 % der erzielten Einnahmen beim Landkreis. Bei einer Rückholquote von 30 % herrscht Kostenneutralität. Die Zahl der Leistungsempfänger steigt seit zehn Jahren kontinuierlich an. 1996 waren 426 laufende Fälle zu verzeichnen, 2005 insgesamt 696, somit eine Steigerung von 63 %. Die Höhe der insgesamt gewährten Leistungen und die Zahl der Leistungsempfänger ergibt sich aus der nachstehenden Aufstellung.

	2001	2002	2003	2004	2005
UVG-Fälle:	601	610	657	694	696
Ausgabe in €* 1000	852	913	1.028	1.176	1.209
Einnahme in €*1000	202	267	320	357	317
Rückholquote %	23,72	29,27	31,17	30,37	26,26
UV-Zahlbeträge in € mtl.					
1. Altersstufe	118,11	111	122	122	127
2. Altersstufe	157,99	151	164	164	170

Die Unterhaltsvorschussleistungen sind von den Unterhaltsverpflichteten grundsätzlich zu erstatten, soweit die Leistungsfähigkeit gegeben ist. Die Heranziehung erfolgt durch die Unterhaltsvorschusskasse. Die Geltendmachung dieser Unterhaltsansprüche erfolgt vielfach durch Klage- oder Mahnverfahren einschließlich der damit dann verbundenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Die verein-

nahmen Beträge bzw. die Rückholquote ergibt sich ebenfalls aus obiger Aufstellung. Mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II und der Anhebung des Selbstbehaltes der unterhaltspflichtigen Elternteile zum 01. Juli .2005 sind die vereinnahmten Erstattungen um ca. 20 % zurückgegangen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Rückholquote in den nächsten Jahren im Bereich von 25 % bewegt.

Jugendpflege

Im Landkreis tragen überwiegend die Kommunen die offene Jugendarbeit in Jugendhäusern und Jugendzentren als freiwillige Aufgabe neben der Jugendarbeit in den traditionellen Formen der Jugendverbände.

Die Einrichtungen können von jungen Menschen ohne Bindung durch Mitgliedschaft besucht werden.

Die offene Jugendarbeit ist häufig der Ort, an dem die besondere Unsicherheit, schnell wechselnde Stimmungen und kurzzeitige Interessen ausgelebt werden. Sie wird auch als 'Freiraum' gesehen im Gegensatz zu Familie, Schule und anderen normierten Lebensbereichen.

Der Umgang mit diesen jungen Menschen verlangt von den in den Einrichtungen Tätigen in besonderem Maß Flexibilität und Toleranz.

Zielsetzung für die Einrichtungen und Bestimmung der Zielgruppen für die offene Jugendarbeit haben sich zwangsläufig gewandelt mit den in vielfältigen Aspekten veränderten Normen für Jugend. Sie beginnt heute früher und endet später, sowohl biologisch als auch kulturell und besonders in sozialen Kategorien.

Funktionierende Jugendarbeit benötigt qualifizierte Jugendgruppenleiter So wurden z. B. im Jahre 2005 190 Personen durch freie oder kommunale Träger geschult.

Gegen den Bundestrend stieg das Angebot von Gruppenfreizeiten für junge Menschen in den letzten Jahren um über 50 %. So konnten im Jahre 2005 knapp 6.000 Kinder und Jugendliche an 249 geförderten Maßnahmen teilnehmen.

Mit der Begründung der Partnerschaft zum Landkreis Pleszew ergab sich die Notwendigkeit der redaktionellen und materiellen Veränderung der Richtlinie für die Förderung der Jugendarbeit mit dem Ziel der Anhebung der Förderungssätze und der Veränderung der Modalitäten bei der Förderung im Rahmen der Partnerschaft. Erfreulich ist die positive Entwicklung der Begegnungen. Im Jahr 2005 wurden 11 Maßnahmen mit 285 jungen Ammerländern gefördert.